

Straftatbestände im Standesamt

Rechtsanwalt
Dr. Alexander Koch

Koch & Neumann

RECHTSANWÄLTE

Gang des Vortrags - Nr. 70 PStG-VwV

- Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB),
- Personenstands Fältschung (§ 169 StGB),
 - Bonus: Falsche Namensangabe (§ 111 OWiG),
- Doppelehe (§ 172 StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB),
 - Bonus: Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB),
- Veränderung von amtlichen Ausweisen (§ 273 StGB),
- Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB).

§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Wann ist eine eV falsch?

- Objektive Theorie:
 - Versicherung \neq (objektive) Wirklichkeit.
- Subjektive Theorie:
 - Versicherung \neq Wissen.
- Pflichttheorie:
 - Versicherung \neq „erreichbares“ Wissen.
- Praktische Relevanz?
 - Eher gering, objektive Theorie korrigiert Irrtümer im Rahmen des Vorsatzes.
 - Problematisch sind Fälle, in denen gelogen und zufällig die Wirklichkeit getroffen wird (bzw. nicht nachgewiesen werden kann, dass die Erklärung obj. falsch ist).

Verfahren

- Fall: Die ChK legt in einem Verfahren, in dem es um die Feststellung ihres Alters geht, ein „eidliches Versprechen“ vor,
 - a) wonach sie 1990 und nicht 1974 geboren wurde,
 - b) wonach sie seit 1990 und nicht seit 1974 in Deutschland lebt.
- eV muss nicht die Worte „Eidesstattliche Versicherung“ oder „Versicherung an Eides statt“ enthalten, eine entsprechende Willensrichtung muss aber erkennbar sein. (Bloßes Angebot genügt nie!)
- Die Behörde muss nicht nur generell, sondern auch in der konkreten Verfahrenssituation für die Abnahme einer eV zuständig sein.
 - Standesamt: Bspw: § 9 Abs. 2 S. 2, § 13 Abs. 1 S. 2 PStG.
- Unschädlich, dass andere Beweismittel zur Verfügung stehen oder gegen Soll-Vorschriften verstoßen wird.
- Die (strafbewehrte) Wahrheitspflicht wird durch den jeweiligen Verfahrensgegenstand begrenzt (§ 156 StGB nur im Fall a)).

§ 169 StGB - Personenstandsfälschung

(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Anerkennen eines fremdes Kindes als eigenes, um Kind und Mutter einen Aufenthaltstitel zu verschaffen

- BGB sieht grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass ein Kind durch einen Mann anerkannt wird, der nicht der biologische Vater ist.
- Von 2008 bis 2013 hat § 1600 BGB der zuständigen Behörde eine Anfechtungsmöglichkeit eingeräumt.
 - BGB hat grundsätzlich – zunächst – die Vaterschaft anerkannt → der Personenstand war richtig!
 - BVerfG hat die Vorschrift 2013 als verfassungswidrig verworfen.

§ 1597a BGB

- 2017 in das BGB eingefügt worden.
- Die Anerkennung einer Vaterschaft, die darauf abzielt, einen Aufenthaltstitel zu verschaffen, ist verboten.
- Wenn ein Verdacht besteht, darf die Vaterschaft zunächst nicht eingetragen werden.
 - Die Anerkennung ist unwirksam, wenn sie eingetragen wird, obwohl die Prüfung noch durchgeführt wird.
 - Ist die Eintragung (nach der Prüfung) erfolgt, ist sie wirksam und wird vom Zivilrecht anerkannt.
- Der (nach der Prüfung) eingetragene Personenstand ist richtig! Keine Strafbarkeit nach § 169 StGB!

Unterschieben eines Kindes gegenüber einem Mann / einer Frau

- „Das Internet“: Vor allem gegenüber Vätern relevant.
- Kommentarliteratur: Nur/vor allem/auch gegenüber einer Mutter möglich.
- Kommentarliteratur bezieht sich auf RGSt 36, 137:
 - Urt. v. 19.2.1902: Täterin hatte das uneheliche Kind einer *anderen* ihrem Mann als eigenes „präsentiert“.
 - RG hat wegen Personenstands Fäl schung verurteilt ...
- ... ein Kind kann auch einem Vater untergeschoben werden.
 - ... allerdings werden die Fälle, in denen ein Kind nebenehelich gezeugt wird, gerade nicht erfasst!
- Relevanz?
 - ... strafbar ist in jedem Fall die falsche Angabe gegenüber dem Standesamt!

Verurteilungen 2015

1 Frau

§ 111 OWiG - Falsche Namensangabe

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.

...

Falsche Namensangabe

- Das OWiG ermächtigt nicht zur Feststellung der Personalien, sondern setzt eine Ermächtigung voraus.
- Die Vorschrift dient dem staatlichen Interesse an der Identifizierung seiner Bürger.
- Es müssen nur die Angaben gemacht werden, die für die *Identifizierung* nötig sind.
 - Regelmäßig ist hierfür (heute) der Beruf nicht erforderlich.
 - ... gleiches gilt für das Geburtsdatum, die Nationalität, aber auch den Familienstand (wobei bei letzterem nur der aktuelle erfasst wird) ...

§ 172 StGB - Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und

1. mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder
2. gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit einer dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder gemäß § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gegenüber der für die Begründung der Lebenspartnerschaft zuständigen Stelle erklärt, mit dieser dritten Person eine Lebenspartnerschaft führen zu wollen.

(Nota bene: Nach Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts können keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden - das StGB ist an die neue Rechtslage noch nicht angepasst worden.)

Doppelehe

- Erfasst wird nur die Doppelehe mit einer dritten Person.
 - Nicht erfasst wird also etwa die erneute Heirat der gleichen Person.
- Erfasst wird nur die formell gültig geschlossene Ehe.
 - Rein kirchliche oder sonstige rein rituelle Trauungen werden nicht erfasst (es sei denn, eine ausländische Rechtsordnung sieht dies vor).
- Nicht erfasst wird die legal im Ausland geschlossene Mehrehe. Auch keine Pflicht zur Auflösung!

Doppelehe

- Problem: Ehepartner wurde fälschlich für tot erklärt, der andere Partner weiß darum.
 - Wohl ein Problem nach dem Krieg.
 - Möglicherweise ein Problem bei (Bürger-) Kriegsflüchtlingen.
- Problem: Wiederheirat vor Rechtskraft der Scheidung.
 - Formal Doppelehe ...
 - ... irgendwie (Strafaufhebungsgrund, § 154d StPO) keine Strafe ...
- Nota bene: Der Versuch ist **nicht** strafbar!

Verurteilungen 2015

2 Männer, 2 Frauen

§ 267 StGB - Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

...

Urkunde

- Verkörperte **menschliche** (Gedanken-) **Erklärung** – Perpetuierungsfunktion –,
- die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr **Beweis** zu erbringen, – Beweisfunktion – und
- ihren **Aussteller** erkennen lässt – Garantiefunktion.

Fälschen oder Verfälschen

- Erklärung ≠ Aussteller.
 - (Ja, so einfach ... im Grundsatz.)
 - Erfasst werden insbesondere keine schriftlichen Lügen.
- Es kommt nicht darauf an, wer die Urkunde naturalistisch ausgestellt hat,
- sondern wem die Erklärung zugerechnet werden soll.

Sicherstellung von gefälschten Urkunden durch Standesbeamte?

- Sicherstellung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung!
- PStG enthält eine solche Ermächtigung nicht; StPO gilt nicht für Standesbeamte.
- Rückgriff auf allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht?
 - Dort finden sich – jedenfalls in NRW – Vorschriften über die Sicherstellung von Sachen.
 - Aber: Standesamt ist – jedenfalls in NRW – keine (Sonder-) Ordnungsbehörde.

Was tun?

- Einschalten der Polizei!
- Sicherstellung – bei gegenwärtiger Gefahr – nach Gefahrenabwehrrecht (z. B. § 43 PolG NRW).
- Sicherstellung oder Beschlagnahme durch Staatsanwaltschaft oder Ermittlungspersonen (\approx Polizei) nach § 94 StPO.
 - Verdacht einer Straftat der Urkundenfälschung (jedenfalls in der Form des Gebrauchs).
- Vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO (aber wohl nur als Privatperson ...).
 - Vorlage einer gefälschten Urkunde als „frische Tat“, auf der jemand „betroffen“ wird.

§ 271 StGB - Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

...

(4) Der Versuch ist strafbar.

Öffentliche Urkunde

- § 415 ZPO: „Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden) ...“
- Verbreitet: Urkunden, die Beweiskraft für und gegen jedermann besitzen.
- Urkunde muss von einer Behörde ausgestellt worden sein.
- Die Beurkundung muss sich auf eine **eigene Wahrnehmung** (ggf. aus Bescheinigungen anderer Behörden) der Behörde beziehen.
- Beispiele:
 - Begleiturkunde nach dem Hopfenherkunftsgesetz a. F. (bzw. dem Bundeshopfengesetz i. V. m. den Landeshopfengesetzen i. V. m. den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Zertifizierung, das Bescheinigungsverfahren, die Kontrolle nicht der Zertifizierung unterliegender Erzeugnisse, die Verarbeitung, das Vermischen, die Behandlung und das Inverkehrbringen der der gemeinsamen Marktorganisation für Hopfen unterliegenden Erzeugnisse),
 - Personenstandsregister!

Beweiskraft

- Erfasst werden nur Eintragungen, denen eine besondere Beweiskraft zukommt.
- § 54 Abs. 1 PStG: „Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern beweisen Eheschließung, ... Geburt und Tod und die darüber gemachten näheren Angaben sowie die sonstigen Angaben über den Personenstand der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht. Hinweise haben diese Beweiskraft nicht.“
- § 21 Abs. 3 PStG: „Zum Geburtseintrag wird hingewiesen ... auf die Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist ...“

§ 348 StGB - Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Falschbeurkundung

- Erfasst werden nur Tatsachen, die besonderen öffentlichen Glauben genießen, bzw. die Beweiswirkung für und gegen jedermann entfalten.
 - Z. B. § 54 Abs. 1 PStG.
- Bei Erklärungen kommt es nicht darauf an, ob diese inhaltlich richtig sind, sondern ob sie so abgegeben wurden.
- Hinsichtlich der Falschheit stellt sich das gleiche Sachproblem wie bei der eidesstattlichen Versicherung.
 - Probleme ergeben sich also insbesondere, wenn Tatsachen ohne Prüfung im Vertrauen auf die Richtigkeit beurkundet werden.
 - Wird eine Tatsache beurkundet, die der Beamte nicht wahrgenommen hat, dann ist die Beurkundung falsch, auch wenn sie zufällig den Tatsachen entspricht.

§ 273 StGB - Verändern von amtlichen Ausweisen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder

2. einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Verändern von Ausweisen

- Der Gesetzgeber sah 1997 „dringenden Handlungsbedarf“, um Fälle erfassen zu können, in denen etwa belastende Vermerke („Zurückweisungsstempelabdruck“ etc.) in einem ausländischen Ausweis entfernt werden.
 - ... nicht erfasst wird allerdings, wenn sich ein Ausländer einen neuen Ausweis ausstellen lässt ...
- Erfasst werden alle Ausweispapiere – nicht nur Reisepässe.
 - Bsp: Personalausweise, aufenthaltsrechtliche Papiere, Führerscheine, Waffenscheine etc.

§ 281 StGB - Mißbrauch von Ausweispapieren

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

Ausweispapier und gleichgestellte Urkunden

- Muss geeignet sein, eine Person zu identifizieren.
 - Mindestens ein individualisierendes Merkmal: z. B. Foto oder Unterschrift.
 - **Nicht** erfasst werden also etwa gerichtliche Ladungen oder Schulzeugnisse (str.!!!).
- Tathandlung: Verleihen des eigenen Ausweises an eine Person, die ähnlich aussieht.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Alexander Koch

Koch & Neumann

Rheinweg 67

53129 Bonn

Telefon: +49-228-8 50 86 63

E-Mail: ak@KochNeumann.de

WWW: <http://KochNeumann.de>